

auch nach Häufigkeitskriterien am stärksten durch Umgebungslärm belasteten Menschen zu entlasten.

Hinweis: Die Hilfestellung ist in der Antwort zu 1. dargestellt.

Zu 3: Die Datenbereitstellung für die Lärmkartierung an Schienenwegen des Bundes erfordert die enge Abstimmung des Eisenbahn-Bundesamtes mit einer Vielzahl von Datenlieferanten in Niedersachsen (z. B. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg, Landeshauptstadt Hannover) und ist für beide Seiten mit einem erheblichen Koordinationsaufwand verbunden. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass für die eigentliche Lärmberechnung an den betroffenen Strecken der Eisenbahn des Bundes ein grundsätzlich heterogener Datenbestand mit variierender Datenqualität zusammengeführt werden muss. Das Eisenbahn-Bundesamt und das Land Niedersachsen sind sich dieses Problems bewusst und stehen daher auf der Fachebene in ständigem Kontakt zueinander, um den gesetzlichen Auftrag a priori möglichst ergebnisorientiert zu lösen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sieht keine gemeinsame Erstellung von Lärmkarten für die Verkehrsträger Straße, Luft und Schiene vor.

Für die Erstellung der Lärmkarten an Schienenwegen des Bundes ist gemäß § 47 e Abs. 3 BImSchG einzig das Eisenbahn-Bundesamt verantwortlich. Die Erstellung der Lärmaktionspläne an der Eisenbahn des Bundes liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Eine Veröffentlichung der Lärmkarten an Schienenwegen des Bundes ist vorbehaltlich der laufenden Ergebnisprüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt für Anfang Juli 2008 geplant.

Anlage 20

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration auf die Frage 22 des Abg. Jürgen Krogmann (SPD)

Umorganisation der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) - Welche Perspektiven haben Landesbeschäftigte und Zulieferer beim Kloster Blankenburg?

Die Ankündigung der Landesregierung, die Zentralen Ausländer- und Aufnahmebehörden zu einer Behörde mit Sitz in Braunschweig zusammenzulegen, hat unter den rund 75 Lan-

desbeschäftigten der ZAAB Oldenburg sowie den zahlreichen Zulieferern in der Region für Aufregung und Unruhe gesorgt. Die Zusammenlegung der Leitungsstellen wird als erster Schritt zu einer Schließung des Standortes Kloster Blankenburg nach dem Auslaufen des Mietvertrages im Jahr 2011 verstanden. Auf Nachfragen von Abgeordneten hat das Innenministerium zwar grundsätzlich die Möglichkeit von Außenstellen bekräftigt, ein klares und eindeutiges Bekenntnis zum Standort Blankenburg war aber nicht zu hören.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung entschlossen, auch nach der Zusammenlegung der Behörde und über das Jahr 2011 hinaus das Kloster Blankenburg als Außenstelle der ZAAB zu betreiben?

2. Gibt es somit eine Beschäftigungsgarantie am Standort Oldenburg für die betroffenen Landesbeschäftigten über das Jahr 2011 hinaus?

3. Sind vor dem Hintergrund dieser Umorganisation, der Planungen bei der Bereitschaftspolizei und zahlreicher weiterer Umorganisationen im Zuge der sogenannten Verwaltungsreform in den vergangenen Jahren in nächster Zukunft weitere Schritte für den Um- oder Abbau von Landeseinrichtungen am Standort Oldenburg vorgesehen?

Das Land Niedersachsen unterhält derzeit zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen die beiden im Zuge der Verwaltungsmodernisierung zum 1. Januar 2005 mit Sitz in Braunschweig und Oldenburg neu gebildeten Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB). Diese beiden Einrichtungen mit einer Kapazität von jeweils 550 Plätzen werden multifunktional als Aufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft und Ausreiseeinrichtung im Sinne des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes genutzt. Die organisatorisch der ZAAB Oldenburg zugeordnete Einrichtung in Bramsche wird darüber hinaus mit einer Kapazität von ebenfalls bis zu 550 Plätzen ausschließlich als Gemeinschaftsunterkunft für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer genutzt und widmet sich im Schwerpunkt ihrer Aufgaben, der Förderung der freiwilligen Ausreise.

Die zuständige Fachabteilung im Innenressort ist damit befasst, die Organisation und Personalausstattung der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden im Bereich der Leitungsstrukturen und der zentralen Verwaltungsbereiche zu optimieren, um die Einrichtungen in diesen sogenannten Querschnittsaufgaben noch effektiver zu gestalten

und damit gleichzeitig deren Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Nach den bisherigen Vorstellungen zur neuen Organisationsstruktur, über die vor der endgültigen Umsetzung gemäß Artikel 38 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung die Landesregierung zu beschließen hat, soll es voraussichtlich zum 1. Januar 2009 in Niedersachsen statt bisher zwei nur noch eine Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde mit Sitz in Braunschweig geben, die über Außenstellen verfügen kann. Die bisher vom Land vorgehaltenen Unterbringungskapazitäten sollen unverändert in einer Gesamtkapazität von insgesamt 1 650 Plätzen erhalten bleiben. Es besteht für die Landesregierung angesichts der guten Auslastung der Einrichtungen, der aktuell leicht ansteigenden Zugangszahlen und der weiterhin bestehenden politischen Zielrichtung der Landesregierung, die Aufnahme und Unterbringung von Personen ohne Bleibeperspektive vornehmlich als eigene Aufgaben des Landes wahrzunehmen und die Kommunen von dieser Aufgabe durch eigene Anstrengungen soweit als möglich zu entlasten, derzeit auch keine Veranlassung, über Kapazitätsveränderungen nachzudenken.

Zu 2: Auch in der neuen Organisationsform können an den bisherigen Standorten Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte bestehen bleiben. Eine dauerhafte Garantie für den Erhalt von Standorten für bestimmte Aufgaben kann eine Landesregierung - unabhängig davon, ob es sich um gemietete oder landeseigene Standortliegenschaften handelt - selbstverständlich niemals geben. Das Vorhalten von Einrichtungen oder Dienststellen ist abhängig von deren Notwendigkeit zur sach- und fachgerechten sowie wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung. Insoweit wird auf die Antwort zu Nr. 1 verwiesen.

Zu 3: Nein.

Anlage 21

Antwort

des Justizministeriums auf die Frage 23 des Abg. Grant Hendrik Tonne (SPD)

Gesetzliche Regelungen zum Jugendarrest

In der rechtswissenschaftlichen Diskussion wird seit Längerem gefordert, nicht nur die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges (wie bereits

geschehen) zu regeln, sondern auch den Jugendarrest auf eine klare gesetzliche Grundlage zu stellen. Vielfach werden die verfassungsrechtlichen Bedenken, die Grundlage der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04; 2 BvR 2402/04) zum Jugendstrafvollzug waren, auch für diese Rechtsmaterie angeführt.

Mit der Föderalismusreform besitzt das Land Niedersachsen nunmehr für den Jugendstrafvollzug, die Untersuchungshaft wie auch den Strafvollzug insgesamt die Gesetzgebungskompetenz. Die Frage, ob der Bund oder die Länder Regelungen zum Jugendarrest treffen können, wird dagegen in der juristischen Diskussion nicht einheitlich beurteilt. Gerade nach dem tragischen Tod eines Arrestanten in der Jugendarrestanstalt Nienburg steht die Frage nach einer gesetzlichen Grundlage wieder aktuell in der politischen Diskussion.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Gesetzgebungskompetenz im Bereich Jugendarrest?
2. Sind aus Sicht der Landesregierung gesetzliche Regelungen der Materie aus verfassungsrechtlichen oder rechtspolitischen Erwägungen geboten?
3. Wenn ja, welche Schritte sollen dann eingeleitet werden, um gesetzliche Regelungen herbeizuführen, und welchen Zeitplan hat die Landesregierung hierbei konkret im Auge?

Der Vollzug des Jugendarrests ist derzeit in § 90 des Jugendgerichtsgesetzes und der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Jugendarrestvollzugsordnung geregelt. Im Zuge der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder übergegangen. Zwischen dem Bund und den Ländern wird derzeit diskutiert, ob der Vollzug des Jugendarrests von der Kompetenzverlagerung erfasst wird. Dies wird mit dem Argument infrage gestellt, dass mit dem Jugendarrest keine Strafe, sondern nur ein sogenanntes Zuchtmittel vollzogen wird. Der Jugendarrest hat nach § 13 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes als Zuchtmittel ausdrücklich „nicht die Rechtswirkung einer Strafe“. Es gibt jedoch auch gute Argumente dafür, die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern zu sehen. Anführen lässt sich insbesondere eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2004 (2 BvR 930/04), wonach der Jugendarrest als „Strafe“ im Sinne von Artikel 103 GG zu werten ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen wie folgt: